

## Nationaler Aktionsplan Menschenrechte Maßnahmen

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **Art. 4 – Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels**

IAO-Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011 – Ratifikation.....	3
IAO-Protokoll 2014 zum Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit – Ratifikation.....	4

#### **Art. 6 – Anerkennung als Rechtsperson**

Reform des Sachwalterrechts.....	5
----------------------------------	---

#### **Art. 7 – Gleichheit vor dem Gesetz**

Schutzniveau im Gleichbehandlungsgesetz: .....	6
Durchforstung und Bereinigung von Bundesrecht im Hinblick auf den Begriff „Rasse“ und „rassische Diskriminierung“ .....	7
Gründung der Teilorganisation „pro supporters“ und die damit verbundenen Maßnahmen zum Thema Anti-Rassismus im Sport.....	8
Interkulturalität und Gendergerechtigkeit im öst. Bundesheer/BMLVS.....	9
AnerkennungsG (Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen)..	10
High-level Konferenz "Childhood free from corporal punishment – changing policies and legislation".....	11
Kinderrechte-Monitoring-Prozess.....	12
Factbook „Kinder in Österreich“.....	13
Video-Spot-Wettbewerb 2.0 zu Kinderrechten Feeling good – „Feelin´ bad.....	14
Checkliste für die Kinder-und Jugendhilfe.....	15

#### **Art. 8 – Anspruch auf Rechtsschutz**

Verbesserung Übersichtlichkeit des Zugangs zu Antidiskriminierungsstellen.....	16
Verbesserung der Datenqualität – Datenharmonisierung zwischen BMJ und BMI.....	17

#### **Art. 9 – Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung**

Reform des Maßnahmenvollzugs.....	18
Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung.....	19

#### **Art. 10 – Anspruch auf rechtliches Gehör**

Überarbeitung von Informationsblättern.....	22
---	----

#### **Art. 19 – Meinungs- und Informationsfreiheit**

Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Empfehlungen zur medialen Darstellung der Roma in den Medien.....	23
--	----

#### **Art. 23 – Recht auf Arbeit und gleichen Lohn**

Roma-Empowerment für den Arbeitsmarkt - ESF – 5 - 10 Roma-Projekte.....	24
THARA Amaro Than (THARA – Unser Ort).....	25

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>
---------------------------

**Art. 25 – Angemessener Lebensstandard, Nahrung, Wohnung, Gesundheit**

Schaffung einer Bestimmung über die ethische Grundhaltung im Rahmen der ärztlichen Ausbildung.....	26
Überarbeitung des Patientenverfügungsgesetzes (PatVG).....	27
Palliative Care – Leitfaden für die Regelversorgung.....	28
Forschungsprojekt MigRad – Migrantinnen erobern das Rad.....	29
Studie COSTS – Leisbare Mobilität.....	30

**Art. 26 – Recht auf Bildung, Menschenrechtsbildung**

KompetenztrainerInnen für die Polizeiliche Grundausbildung.....	31
Errichtung eines Schulungsmoduls zu Menschenrechte, Kinderrechte, Rassismus, Gender im Grundausbildungsprogramm im BMEIA.....	32
Menschenrechtsspezifische Ausbildungsmaßnahmen im öst. Bundesheer/BMLVS...	33
Ausweitung der Politischen Bildung in der Sekundarstufe I.....	34
Aktionstage Politische Bildung: Schwerpunktthema Menschenrechtsbildung.....	35
De-Radikalisierung- Workshops zur Präventionsarbeit in Schulen.....	36
Erstellung Materialien zur No-Hate-Speech-Kampagne des Europarates.....	37
Einrichtung des „Forum Minderheitenschulwesen“.....	38
Ständiger Dialogprozess zum Thema Inklusive Modellregionen.....	39
Ausweitung der Roma-Schulmediation.....	40
Bildung gegen Anti-Ziganismus.....	41
Rassismus, Antisemitismus – Lehrerbildung in Österreich.....	42
Online-Plattform gegen Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung.....	43

**Art. 28 – Angemessene soziale und internationale Ordnung**

Ausbau und Stärkung des österreichischen Nationalen Kontaktpunkts für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.....	44
Umsetzung der CSR-Empfehlungen der Europäischen Kommission.....	45
Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte in Bezug auf staatenübergreifende Gerichtsverfahren in der Europäischen Union.....	46
Systematische Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der EZA.....	47

**Projekte Bundesländer**

Vorarlberger Kinderrechtspreis.....	50
Konzept Menschenrechtsregion Steiermark.....	51
Antidiskriminierungsstelle Steiermark.....	52
Menschenrechtsbüro Wien .....	53

**Art. 4 – Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels**

**IAO-Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011 - Ratifikation**

**1. Ausgangslage**

Das IAO-Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte wurde im Juni 2011 von der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf angenommen. Österreich erfüllt das ILO-Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte (auch Hausgehilfen und -gehilfinnen sind erfasst), das ein hohes arbeitsrechtliches Schutzniveau vorgibt, nicht vollumfassend.

Die Ratifikationsprüfung 2012 hat ergeben, dass Anpassungsbedarf im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz besteht, insbesondere bei Arbeitszeit, aber auch in anderen Bereichen wie Jugendschutz, Arbeitsaufsicht und Schutzbestimmungen für Arbeitsmigranten und -migrantinnen.

**2. Maßnahme**

Maßnahme 1: Änderung des HGHAG: Anpassung an die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 189.

Maßnahme 2: Ratifikation des Übereinkommens Nr. 189

**3. Zielsetzung**

- Verbesserter Schutz der Hausgehilfen und -gehilfinnen sowie Hausangestellten
- Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Internationalen Arbeitsamt in Genf.

**4. Verantwortliche Stelle**

Maßnahme 1: BMASK;

Maßnahme 2: BMASK und BMEIA;

## **IAO-Protokoll 2014 zum Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit - Ratifikation**

### **1. Ausgangslage**

Das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, wurde im Juni 2014 von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen. Es handelt sich um ein Protokoll zu einem IAO-Kernübereinkommen.

Das Protokoll erweitert den Schutz des Übereinkommen Nr. 29 auf die modernen Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit einschließlich Menschenhandel und verbessert den Opferschutz.

### **2. Maßnahme**

Maßnahme 1: Ratifikationsprüfung

Maßnahme 2: allfällige Anpassungsmaßnahmen

Maßnahme 3: Ratifikation

### **3. Zielsetzung**

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Internationalen Arbeitsamt in Genf  
Bestärkung des Bekenntnisses Österreichs gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vor der internationalen Gemeinschaft.

### **4. Verantwortliche Stelle**

Maßnahme 1: BMASK

Maßnahme 2: für die allfällige Anpassung(en) zuständige(n) Stelle(n)

Maßnahme 3: BMASK und BMEIA;

## **Art. 6 – Anerkennung als Rechtsperson**

### **Reform des Sachwalterrechts**

#### **1. Ausgangslage**

Am 26.10.2008 ist in Österreich das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in Kraft getreten. Gemäß Art. 12 BRK anerkennen die Vertragsstaaten, „dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.“ Menschen mit Behinderungen sollen über die Gestaltung ihres Lebens möglichst weitgehend selbst entscheiden können, ihnen soll eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Auch die in Österreich bestehende Anzahl an Sachwalterschaften zeigt, dass in erster Linie das Institut der Sachwalterschaft als Hilfestellung für die anspruchsvollen Anforderungen im Geschäftsleben und in der Verwaltung dient. Alternativen zur Sachwalterschaft, insbesondere die Vorsorgevollmacht oder die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, werden zwar angenommen, es gibt aber Verbesserungspotenzial.

#### **2. Maßnahme**

Reform des Sachwalterrechts unter Einbeziehung der betroffenen Personengruppen

#### **3. Zielsetzung**

Ziel der Reformbemühungen soll sein, die Sachwalterschaft gegenüber Alternativen weiter zurück zu drängen. Vor der Einrichtung einer Sachwalterschaft soll die betroffene Person so lange wie möglich in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt zu handeln.

#### **4. Verantwortliche Stelle**

BMJ

***Art. 7 – Gleichheit vor dem Gesetz***

**Schutzniveau im Gleichbehandlungsgesetz**

**Durchforstung und Bereinigung von Bundesrecht  
im Hinblick auf den Begriff „Rasse“ und „rassische Diskriminierung“**

**1. Ausgangslage**

Vor dem Hintergrund des Missbrauchs- und Diskriminierungspotentials des Begriffs „Rasse“ sollte jegliche Bezugnahme auf eine – wissenschaftlich unhaltbare – biologische Systematisierung von Menschen in einer auf demokratischen und rechtsstaatlichen Werten basierenden Rechtsordnung vermieden werden.

**2. Maßnahme**

1. Aufsuchen der Bestimmungen in Bundesgesetzen und dazu ergangenen Verordnungen, die den Begriff „Rasse“ im anthropologischen Sinn beinhalten.
2. Vorbereitung einer Sammelnovelle zur Bereinigung der Fundstellen.

**3. Zielsetzung**

Weitestmögliche Entfernung der Begriffe „Rasse“ im anthropologischen Sinn und „rassische Diskriminierung“ aus Bundesgesetzen und dazu ergangenen Verordnungen. Ersetzen durch geeignete wertneutrale Wendungen.

**4. Verantwortliche Stelle**

BKA

## **Gründung der Teilorganisation „pro supporters“ und die damit verbundenen Maßnahmen zum Thema Anti-Rassismus im Sport**

### **1. Ausgangslage**

Rassismus ist nach wie vor eine allgegenwärtige Problematik (auch) im Sport. Viele Spitzensportler werden nicht nur auf Grund ihrer sportlichen Leistungen und Erfolge sondern auch auf Grund ihrer Hautfarbe, ihrer Religion oder ihres Herkunftsstaates beurteilt. Diverse internationale Maßnahmen wie etwa „Say No to racism“ oder „Zeig Rassismus die Rote Karte“ machen bereits auf Rassismus im Sport aufmerksam. Nichtsdestotrotz werden Sportler immer wieder Zielscheibe rassistischer Angriffe und Anfeindungen. Aus eben erläuterten Gründen sind Maßnahmen gegen Rassismus im Sport von enormer Wichtigkeit.

### **2. Maßnahme**

Die Republik Österreich hat mit der Unterzeichnung des „Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportgroßveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen“ Verantwortung im Bereich Sozial- und Gewaltprävention übernommen. Das Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit (VIDC) in Kooperation u.a. mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) hat durch die Gründung einer Teilorganisation „pro supporters“ eine Einrichtung geschaffen, die durch ein umfangreiches Setting im Bereich der Sozial- und Gewaltprävention konkrete Maßnahmen auch zum Thema Anti-Rassismus im Sport setzt. Maßnahmen werden in den Bereichen Koordination und Vernetzung, Beratung und Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung sowie Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit gesetzt. Durch verstärkte Zusammenarbeit mit diversen „Fangruppierungen“ in Modulen wie etwa Prävention durch Dialog, Prävention durch Empowerment und Prävention durch Bildung findet eine Sensibilisierung für die Thematik Anti-Rassismus statt. Weiters wurde das VIDC auf Grundlage des Bundessportförderungsgesetzes 2013 gemäß § 1 (Sportpolitische Generalziele) – soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – beauftragt, alle Aspekte der Diversität im Sport zu beleuchten und entsprechende Maßnahmen wie Kampagnenarbeit, Beratung und Unterstützung von Sportakteuren, Qualifikationen, Entwicklung von Strukturen und Schaffung von Partizipation zu entwickeln und umzusetzen. Dies inkludiert auch die Thematik Anti-Rassismus im Sport.

### **3. Zielsetzung**

- Bekämpfung von Rassismus im Sport
- Sensibilisierung für die Thematik Anti-Rassismus im Sport (insbesondere im Fußballbereich)



- Menschenrechtsbildung für Mitglieder diverser Fanggruppierungen

#### 4. Verantwortliche Stelle

BMLVS

### **Interkulturalität und Gendergerechtigkeit im öst. Bundesheer/BMLVS**

#### 1. Ausgangslage

Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Personengruppen sowie die Berücksichtigung der Bereiche Integration, Migration, Diversity- und Gendergerechtes Management sind Herausforderungen des täglichen Dienstbetriebes im In- und Ausland. Für heutige Soldatinnen und Soldaten ist eine Begegnung mit anderen Kulturen selbstverständlich und unerlässlich. Österreichische Soldatinnen und Soldaten waren und sind immer mit dabei, den internationalen Friedensprozess voranzutreiben. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit Interkulturalität und Gendergerechtigkeit ist daher unabdingbar.

#### 2. Maßnahme

Maßnahmen werden einerseits im Zuge von Forschungsprojekten und andererseits konkret in Ausbildungsgängen gesetzt. Im Zuge des Forschungsprojekts („Interkulturelle Kompetenz als notwendiges Ausbildungserfordernis für Einsatz und Führung“) werden detaillierte Stundenbilder für unterschiedliche Bereiche und Bedarfsträger (z.B. Rekruten, Akademien, Schulen und Einsatzvorbereitung) sowie Maßnahmenkataloge für die zukünftige Ausrichtung der Interkulturellen Ausbildung im Rahmen der Einsatzvorbereitung aber auch Einsatznachbereitung erarbeitet. Darüber hinaus sind Workshops in den Jahren 2015 und 2016 in Kooperation mit dem Zentrum Innere Führung und dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr, den Akademien sowie zivilen Forschungseinrichtungen geplant.

In den Ausbildungsgängen der Ressortbediensteten, insbesondere des uniformierten Personals, werden die Erkenntnisse einer gender- & diversitygerechten Ausbildungsgestaltung in den nächsten Jahren implementiert. Dies bedeutet letztlich eine umfassende Durchdringung des Ausbildungssystems in inhaltlicher und methodischer Hinsicht und eine spezifische Schulung des Lehr- und Ausbildungspersonals betreffend Gendergerechtigkeit im Bundesheer. Die gegenständliche Maßnahme dient somit der Menschenrechtsbildung im Bundesheer sowie der Umsetzung der Wertschätzung der vorhandenen Vielfalt.

#### 3. Zielsetzung

- Sensibilisierung für Interkulturalität und Gendergerechtigkeit (insbesondere in der Ausbildung und der Einsatzführung),
- Schaffung eines Expertenpools für den Bereich Interkulturalität innerhalb und außerhalb des Bundesheers,
- Erwerben der (Lehr)-Kompetenz, mit Vielfalt als Chance und nicht als Hindernis umzugehen,
- Erarbeitung von Maßnahmen, die vorhandene Vielfalt als Vorteil für alle Beteiligten zu erfassen und

- Erhöhung des Soldatinnenanteils durch geschlechtersensiblen Umgang

#### 4. Verantwortliche Stelle

BMLVS

### **Anerkennungsgesetz (Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen)**

#### 1. Ausgangslage

Migrantinnen und Migranten werden oft unter ihrer Qualifikation beschäftigt. 30% der Personen mit Migrationshintergrund fühlen sich nicht ausbildungsadäquat beschäftigt. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ist auch für viele Migrantinnen und Migranten, die schon länger in Österreich leben, nicht immer einfach.

#### 2. Maßnahme

Die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, darunter Sprachkenntnisse, Netzwerke und die Anerkennung von vorhandenen Qualifikationen. Der Großteil der in Österreich lebenden Migrantinnen und Migranten verfügen über Bildungs- und Berufsabschlüsse, oftmals können diese Kompetenzen noch nicht vollständig genutzt werden. Daher sollen im Ausland erworbene Qualifikationen in Österreich sachgerecht, transparent und schnell anerkannt werden, wozu ein eigenes Anerkennungsgesetz erlassen werden soll.

#### 3. Zielsetzung

- Erleichterte Anerkennungsverfahren
- Transparenz
- Ausbildungsadäquate Beschäftigung
- verbesserte berufliche Integration

#### 4. Verantwortliche Stelle

BMEIA, Sektion Integration

**High level conference "Childhood free from corporal punishment – changing policies and legislation"**

**1. Ausgangslage**

2014 fand in Stockholm die High level conference "*Childhood free from corporal punishment – changing policies and legislation*" mit dem Ziel statt, jenen europäischen und außereuropäischen Staaten, in denen es kein gesetzliches Körperstrafenverbot gibt, einen Anstoß zu geben, dass diese Staaten nachziehen und sich in die Gruppe der Staaten, die Gewalt in der Kindererziehung gesetzlich geächtet haben, einzureihen.

**2. Maßnahme**

Follow-up-Konferenz, voraussichtlich Juni 2016.

**3. Zielsetzung**

Erweiterung der Landkarte von Staaten, in denen Körperstrafen verboten werden.

**4. Verantwortliche Stelle**

BMFJ, BMEIA, BMJ

## **Kinderrechte-Monitoring-Prozess ([www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring](http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring))**

### **1. Ausgangslage**

Ausgehend von der 3./4. Staatenberichtsprüfung über die Umsetzung der Kinderrechtekonvention durch den Kinderrechteausschuss in Genf (24.9.2012) wurde beim Bundesministerium für Familien und Jugend ein Kinderrechte-Monitoring-Board (KMB) als unabhängiges Beratungsgremium eingerichtet.

### **2. Maßnahme**

Mit dem Ziel der umfassenden Implementierung der Kinderrechtekonvention in Österreich wurde mit den insgesamt 12 vom Kinderrechte-Monitoring-Board eingerichteten Projektgruppen ein permanenter Koordinationsmechanismus zur Fortentwicklung der Kinderrechte in Österreich geschaffen.

### **3. Zielsetzung**

Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses anlässlich der 3./4. Staatenberichtsprüfung (24.9.2012)

### **4. Verantwortliche Stelle**

BMFJ

## **Factbook „Kinder in Österreich“**

### **1. Ausgangslage**

Ausschlaggebend für das Projekt Factbook „Kinder in Österreich“ war die wiederholte Anregung des UN-Kinderrechteausschusses, eine umfassende Datensammlung über die Lebenswirklichkeit von Kindern in Österreich anzulegen und diese Daten zur Bewertung der erreichten Fortschritte zugrunde zu legen.

### **2. Maßnahme**

Systematische Erfassung von Daten zu den Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen (2001 - 2015) – aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, geografischem Standort, Nationalität, Migrationsstatus und sozio-ökonomischem Hintergrund usw.

### **3. Zielsetzung**

Das Factbook „Kinder in Österreich“ soll eine zentrale Basis für eine datengestützte Kinderrechtspolitik darstellen.

### **4. Verantwortliche Stelle**

BMFJ

## **Video-Spot-Wettbewerb 2.0 zu Kinderrechten „Feeling good“ – „Feelin´ bad“**

### **1. Ausgangslage**

Anlässlich „25 Jahre Kinderrechtskonvention“ [2014] hatte das BMFJ in Kooperation mit den österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Südtirol einen Kreativwettbewerb zu einem Kinder-Rechte-Spot veranstaltet.

Mit insgesamt 123 eingereichten Projekten beteiligten sich in Österreich knapp 1 000 Kinder und Jugendliche (einzeln und in Schulklassen) an diesem Video-Wettbewerb siehe <http://www.kinderrechte.gv.at/kinder-und-jugendanwaltschaft/kinder-rechte-spot/>.

### **2. Maßnahme**

Auf Basis der Erfahrungen von 2014 wird ein internationaler Kreativwettbewerb zu einem neuen Video-Spot-Wettbewerb unter dem Motto „Feeling Good“ – „Feeling bad“ durchgeführt.

### **3. Zielsetzung**

Mit dem internationalen Video-Spot-Wettbewerb „Feeling Good“ – „Feeling bad“ sollen die Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention – wie Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip bei Interessenkonflikten; aktive Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen, sozialen und künstlerischen Leben, Partizipation usw. – umgesetzt werden.

### **4. Verantwortliche Stelle**

BMFJ

## Checkliste für die Kinder-und Jugendhilfe

### 1. Ausgangslage

Es wurde eine Checkliste erarbeitet, um Exekutivbediensteten die Dokumentation der Wahrnehmungen über die Lebenssituation Minderjähriger – auch ohne unmittelbare Betroffenheit bei Einsätzen und Amtshandlungen (besonders im familiären Bereich) – zu erleichtern und für eine allfällige Weiterleitung an die Jugendwohlfahrt besser dokumentieren zu können.

### 2. Maßnahme

Österreichweites Rollout der Checkliste unter Festlegung einer Testphase von sechs Monaten, danach Evaluierung und allfällige Adaption.

### 3. Zielsetzung

Es soll eine standardisierte Grundlage für die Dokumentation von Wahrnehmungen über die Lebenssituation Minderjähriger durch Exekutivbedienstete geschaffen werden, um dem Schutz des Kindeswohles besser gerecht zu werden, auch wenn sich die Amtshandlung bzw. der Einsatz nicht unmittelbar auf Minderjährige bezieht oder diese betrifft.

### 4. Verantwortliche Stelle

BMI

**Art. 8 – Anspruch auf Rechtsschutz****Verbesserung der Übersichtlichkeit des Zugangs zu Antidiskriminierungsstellen****1. Ausgangslage**

Das Antidiskriminierungsrecht ist eine sogenannte „Querschnittsmaterie“, die in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen geregelt ist. Diese Bundes- und Landesgesetze sehen zum Teil eigene Stellen vor, an die sich Diskriminierungsopfer wenden können. Diese Antidiskriminierungsstellen haben beratende oder aber auch entscheidende bzw. gutachterliche Funktion.

Aus Anlass von Staatenprüfungen haben verschiedene internationale Organe die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des österreichischen Antidiskriminierungsrechts bemängelt und die Empfehlung ausgesprochen, auf eine Harmonisierung hinzuwirken, um Diskriminierungsopfern den Rechtsweg zu erleichtern. Im Rahmen der Erstellung des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte hat die Zivilgesellschaft diese Empfehlung aufgegriffen.

**2. Maßnahme**

Ein Leitfaden soll erstellt werden, anhand dessen Diskriminierungsopfer in einfacher und leicht leserlicher Weise ermitteln können, an welche Antidiskriminierungsstellen sie sich im konkreten Fall wenden können.

**3. Zielsetzung**

Verbesserung der Übersichtlichkeit des Zugangs zu Antidiskriminierungsstellen: Der Leitfaden soll Diskriminierungsopfern den Zugang zum komplexen System der Rechtsschutzinstrumente erleichtern.

**4. Verantwortliche Stelle**

BKA, BMASK, BMBF, BMEIA



## **Verbesserung der Datenqualität – Datenharmonisierung zwischen BMJ und BMI**

### **1. Ausgangslage**

Derzeit besteht eine Diskrepanz zwischen dem Datenmaterial des Bundesministeriums für Inneres und jenem des Bundesministeriums für Justiz. Dies ist hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass die polizeiliche und gerichtliche Kriminalstatistik über eine völlig unterschiedliche Zählweise verfügen. Die Erfassung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) richtet sich inhaltlich nach den bundeseinheitlichen Richtlinien der PKSV (Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik). Grundsätzlich haben die meldepflichtigen Stellen darin jede einzelne bekannt gewordene Straftat sowie zu jeder einzelnen Straftat alle Tatverdächtigen und Geschädigten zu erfassen. Ausnahmen gibt es bei gleichartigen Folgehandlungen und bei Fällen der Tat- und Handlungseinheit. Dagegen beruht die Gerichtliche Kriminalstatistik auf dem Strafregister und erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig verurteilten Personen. Wird eine Person wegen mehreren, unter Umständen zahlreichen, Delikten verurteilt, so wird diese Verurteilung trotzdem lediglich einmal gezählt. In der Verfahrensautomation Justiz werden Verfahren erfasst: Eine Anfallsstatistik daraus erlaubt etwa keine Aussage darüber, wie oft ein Täter in den einzelnen Akten vorkommt, ob Verfahrensteile ausgeschieden wurden, ebenso wenig, wie gesagt werden kann, wie viele Fakten den Verfahren zugrunde liegen. Auch bei den Delikten gibt es unterschiedliche Sichtweisen: Der PAD-Katalog für die Erfassung von Anzeigen geht von kriminologischen Schlagworten aus, die für die Berichte an die StA in §§ des StGB umgewandelt werden, wobei aber Informationen verloren gehen. Die rechtliche Beurteilung der StA ist selbstverständlich unabhängig von der in der Anzeige vorgenommenen und kann sich im Laufe des Verfahrens mehrmals ändern.

### **2. Maßnahme**

Für die Verknüpfung von Polizei und Justizdaten sind Überlegungen zur Schaffung einer ressortübergreifenden Verlaufsstatistik der Strafverfolgung anzustellen. Zur Erstellung von echten Verlaufsstatistiken ist eine Personenkennzeichnung unabdingbar. Zur Realisierung einer Verlaufsstatistik mit einem gemeinsamen oder zwei getrennten Personenkennzeichen (mit allfälliger Umschlüsselung vom BMI-Pk zu BMJ-Pk) muss auf technischer sowie auf datenschutzrechtlicher Ebene eine Abklärung stattfinden.

### **3. Zielsetzung**

Längerfristig sollte eine ressortübergreifende „Verlaufsstatistik“ der Strafverfolgung (die Nachverfolgbarkeit einer Person im Strafverfahren von der polizeilichen bis hin zur gerichtlichen Bearbeitung) angestrebt werden. Dadurch könnten nicht nur ressortübergreifende Verlaufsstatistiken der Strafverfolgung erstellt werden, sondern könnte die Verfolgung im Einzelfall informierter und wirksamer gestaltet werden.

### **4. Verantwortliche Stelle**

BMJ (Abt. Pr 5 und Abt. IV 2) – BM.I (über .SIAK)

## **Art. 9 – Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung**

### **Reform des Maßnahmenvollzugs**

#### 1. Ausgangslage

Das vom deutschen Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung 2 BvR 2365/09<sup>1</sup> entwickelte, aus Artikel 7 EMRK abgeleitete Gebot eines deutlichen qualitativen Abstands zwischen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe und einer schuldunabhängigen präventiven Anhaltung (Abstandsgebot) entfaltet über Deutschland hinaus allgemeine Geltung und hat im österreichischen Maßnahmenvollzug dringenden Handlungsbedarf aufgezeigt. Österreich hat durch die Ratifizierung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>2</sup> die internationale Verpflichtung übernommen, gegenüber Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit und gleichberechtigten Zugang zu den in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien zu gewährleisten.

#### 2. Maßnahme

Der Bundesminister für Justiz hat im Juni 2014 eine mit namhaften Expertinnen und Experten besetzte Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs eingesetzt. Am 30. Jänner 2015 hat die Arbeitsgruppe rund 100 Empfehlungen vorgelegt.<sup>3</sup>

#### 3. Zielsetzung

- Evaluierung des Zustands des österreichischen Maßnahmenvollzugs
- Identifizierung der bestehenden Problemfelder
- Konkretisierung des Reformbedarfs in fachlicher, organisatorischer und legislativer Hinsicht

#### 4. Verantwortliche Stelle

<sup>1</sup> Abrufbar unter [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110504\\_2bvr236509.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110504_2bvr236509.html).

<sup>2</sup> Abrufbar unter [http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen\\_mit\\_Behinderungen/](http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/).

<sup>3</sup> Abrufbar unter <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren.de.html>.

## Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung

### 1. Ausgangslage

Der 14-jährige Beschuldigte, der im Zuge seiner Anhaltung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt Opfer eines sexuellen Übergriffes durch drei Mitinsassen wurde, war wegen des Verdachtes der Begehung eines schweren Raubes seit 1. Mai 2013 inhaftiert. Im Zuge der Erhebungen durch die Wiener Jugendgerichtshilfe ergaben sich Hinweise, dass bei ihm offenbar eine Entwicklungsstörung bzw. verzögerte Reife im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 1 JGG vorliegen könnte. Nach Kenntnis der Erhebungsergebnisse der Wiener Jugendgerichtshilfe wurde vom Gericht ein psychiatrisches Gutachten beauftragt, das in weiterer Folge das Vorliegen der Voraussetzungen der verzögerten Reife bestätigte. Der Jugendliche wurde am 10. Juni 2013 enthaftet.

### 2. Maßnahme

Dieser Fall löste eine öffentliche Diskussion über den Jugendvollzug an sich und die Gegebenheiten in der Justizanstalt Wien-Josefstadt im Besondern aus und war Anlass für die Ergreifung zahlreicher Sofortmaßnahmen in der genannten Anstalt. Dieser bedauerliche Vorfall wurde überdies von Bundesministerin für Justiz Univ.–Prof. Dr. Beatrix Karl zum Anlass genommen, im Sommer 2013 einen interdisziplinären Runden Tisch ins Leben zu rufen und zu beauftragen, einen Maßnahmenkatalog für die Optimierung der Untersuchungshaft für Jugendliche zu erarbeiten.

### 3. Zielsetzung

Durch die Implementierung geeigneter Maßnahmen soll die Untersuchungshaft jugendlicher Beschuldigter primär vermieden bzw. verkürzt, jedenfalls aber bestmöglich vollzogen werden.

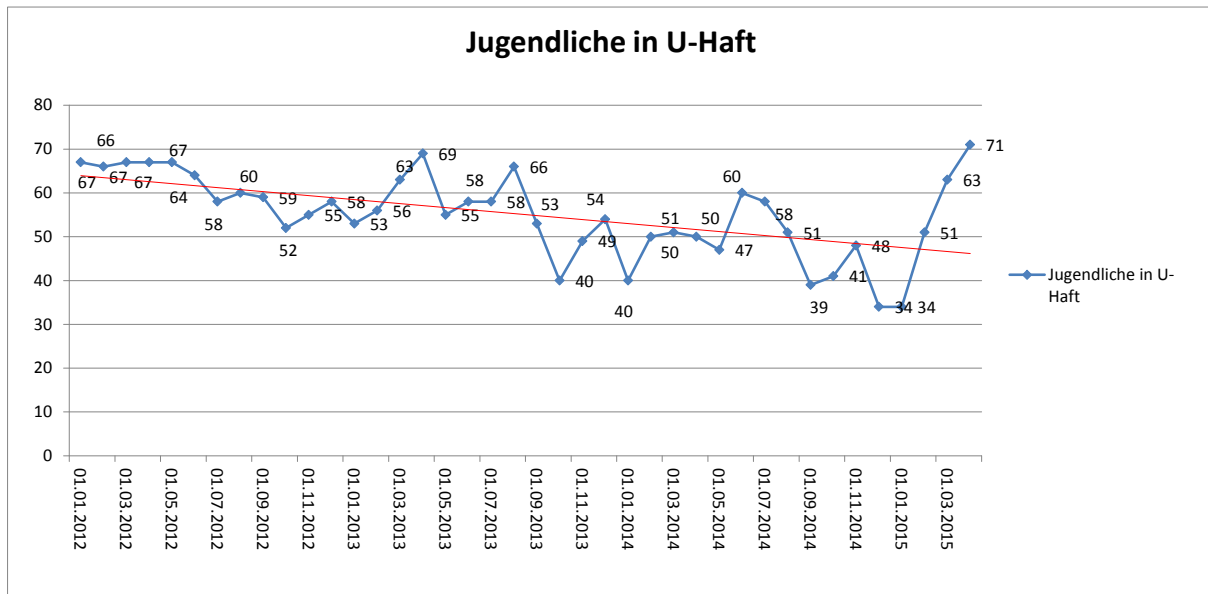
Als Alternative zur Untersuchungshaft oder des „Sich-selbst-Überlassens“ problematischer Jugendlicher soll unter Einbindung aller betroffenen Organisationen ein differenziertes Betreuungsangebot geschaffen werden.

Der Abschlussbericht des Runden Tisches ist unter <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren.de.html> elektronisch abrufbar.

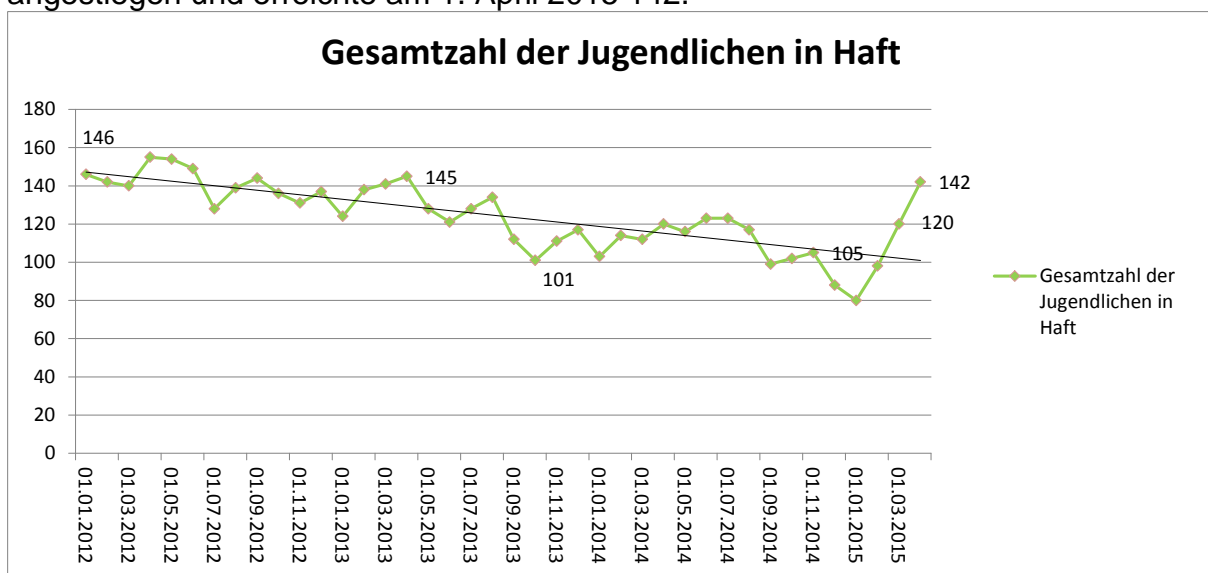
Der Stand der Umsetzung der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

lfd. Nummer	Umsetzungsstand	Empfehlung
<b>Vollzug</b>		
1	umgesetzt	verstärkte Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften
2	umgesetzt	Meldung an Opferschutzeinrichtungen
3	umgesetzt	Österreichweiter Ausbau des Projektes "Jugendcoaching"
4	umgesetzt	Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation
5	umgesetzt	Curriculum für J-Ri und J-StA; Neugestaltung des Moduls Entwicklungspsychologie
6	umgesetzt	Prozessbegleitung von in Haft befindlichen Opfern
7	umgesetzt	Einführung Sozialnetzkonferenzen (Neustart)
8	umgesetzt	Wohngemeinschaften/alternative Unterbringungsmöglichkeiten
9	in Umsetzung	Jugendgerichtshilfe österreichweit
10	in Umsetzung	Anstellung von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
11	in Umsetzung	stärkere Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen (AMS, Stadtschulrat)
12	in Umsetzung	institutionalisierter und standardisierter Informationsaustausch
13	in Prüfung	Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen/Jugendlichen
14	in Prüfung	Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien
15	in Prüfung	Verbesserung im Umgang mit ausländischen J
16	in Prüfung	Wiedereinführung von Haftvisiten durch außenstehende Institutionen
17	in Prüfung	Partizipation Jugendlicher (Insassensprecher/Teilnahme am Fachteam)
18	in Prüfung	Errichtung einer räumlich getrennten Haftanstalt
19	in Prüfung	Einführung österreichweite Statistik über Gewalt unter Insassen
20	keine Umsetzung	Interdisziplinäres Kompetenzzentrum
21	keine Umsetzung	Einzelfallbesprechung (WJGHi)
		Verbesserungen bei der WJGHi (Journaldienst/Rufbereitschaft; Übermittlung von FNAO, Folgeberichte)
<b>Gerichte/Staatsanwaltschaften</b>		
22	in Prüfung	Ver einheitlichung der Vorgehensweise von JournalStAs iZh mit U-Haft für J
23	in Prüfung	frühere Anordnung vorläufiger Bewährungshilfe
24	in Prüfung	intensivierte Haftverhandlungen
25	in Prüfung	Haftprüfungsintervalle bei Jugendlichen
26	in Prüfung	Entfall der bedingt obligatorischen U-Haft bei J
27	in Prüfung	Erweiterung der notwendigen Verteidigung
28	in Prüfung	Gemeinnützige Leistung als alternative Form des Vollzuges bzw. der Strafe
29	in Prüfung	Möglichkeit der Kombination von Diversionen
30	in Prüfung	Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit bei J
31	in Prüfung	Schaffung der Möglichkeit eines Teilwiderrufes bei bedingten Nachsichten
32	in Prüfung	Erweiterung der Beschränkung von Strafregisterauskünften
33	in Prüfung	Ausdehnung der Sanktionenpalette des JGG ink. Diversion auf JE
34	in Prüfung	Angleichung der Strafuntergrenzen für JE an jene für J
<b>BMFJ</b>		
35		Umgang mit strafenmündigen Kindern und Jugendlichen vor Strafmündigkeit

Durch die bisherige Umsetzung der vom Runden Tisch erarbeiteten Empfehlungen ist es gelungen, die Zahl der Jugendlichen in Untersuchungshaft kontinuierlich zu senken. Der nachstehenden Tabelle kann die Entwicklung der Zahl der Jugendlichen in Untersuchungshaft seit 1. Jänner 2012 (zum jeweiligen Monatsersten) bis 1. April 2015 entnommen werden. Wie sich zeigt, sinkt die Zahl der Jugendlichen in Untersuchungshaft tendenziell. Zuletzt ist sie aber wieder – am 1. April 2015 auf einen Höchstwert im Beobachtungszeitraum – angestiegen:



Die Gesamtzahl der Jugendlichen in Haft ist seit 1. Jänner 2012 tendenziell rückläufig. Die Gesamtzahl der inhaftierten Jugendlichen ist seit 1. Jänner 2015 wieder angestiegen und erreichte am 1. April 2015 142.



4. Verantwortliche Stelle

BMJ

**Art. 10 – Anspruch auf rechtliches Gehör**

**Überarbeitung von Informationsblättern**

**1. Ausgangslage**

Derzeit stehen zahlreiche Informationsblätter in Verwendung, die jeweils betroffenen Personen in bestimmten Situationen zur Verfügung gestellt werden, zB für Festgenommene (nach StPO), Festgenommene (nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften), für in Polizeianhaltezentren angehaltenen Personen, die in Hungerstreik zu gehen beabsichtigen, Gewaltopfer usw.

**2. Maßnahme**

Diese Informationsblätter sind auf ihre leichte Lesbarkeit und Verständlichkeit hin zu überprüfen und allenfalls entsprechend umzugestalten (A2 oder B1).

**3. Zielsetzung**

Die Informationsblätter sollen durch klare Gliederung entsprechend übersichtlich gestaltet und leicht lesbar formuliert sein.

**4. Verantwortliche Stelle**

BMI

**Art. 19 – Meinungs- und Informationsfreiheit****Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Empfehlungen zur medialen Darstellung der Roma in den Medien****1. Ausgangslage**

Die Darstellung der Roma in den Medien ist vielfach durch negative Bilder geprägt. Gerade in den letzten Jahren ist im Zusammenhang mit dem Phänomen der Armutszuwanderung eine verstärkte mediale Aufmerksamkeit für Themen zu beobachten, die oft verallgemeinernd mit der Volksgruppe der Roma in Verbindung gebracht werden (z.B. Betteln, Kriminalität, Kinderhandel). Dadurch erzeugen und verfestigen Medienberichte in der öffentlichen Wahrnehmung antizigane Stereotype. Darüber hinausgehendes Wissen ist bei der Mehrheitsbevölkerung mangels positiver Gegenbilder wenig verankert.

**2. Maßnahme**

Die erfolgreiche Inklusion der Roma setzt die Information und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die vielfältigen Lebenssituationen dieser Volksgruppe in Europa und insbesondere in Österreich voraus. Den Medien kommt bei der erforderlichen Bewusstseinsbildung der Mehrheitsbevölkerung eine Schlüsselrolle zu. Es wird daher vorgeschlagen, im BKA unter Einbindung von Medienschaffenden, Polizei- und Justizpressesprechern sowie Vertretern der Roma-Zivilgesellschaft eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Empfehlungen zur medialen Darstellung der Roma in den Medien ausarbeiten soll.

**3. Zielsetzung**

- Sensibilisierung der Medienschaffenden
- Thematisch ausgewogene Berichterstattung
- Verankerung von Wissen der Mehrheitsbevölkerung über Roma
- Abbau antiziganer Stereotype

**4. Verantwortliche Stelle**

BKA

## **Art. 23 – Recht auf Arbeit und gleichen Lohn**

### **Roma-Empowerment für den Arbeitsmarkt ESF – 5 - 10 Roma-Projekte**

#### 1. Ausgangslage

Die österreichische Roma-Strategie sieht im Bereich Beschäftigung Maßnahmen für einen diskriminierungsfreien Zugang zum Arbeitsmarkt vor. Der ESF soll einen Beitrag zur Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Angeboten für Roma leisten.

Aufbauend auf die Ergebnisse aus einer aktuell laufenden Studie zur Situation der Roma in Österreich sollen Maßnahmen identifiziert werden, die in weiterer Folge ausgeschrieben werden. Die Diskriminierungserfahrungen von Roma bedürfen einer spezifisch auf die jeweilige Gruppe abgestimmten arbeitsmarktpolitischen Integrationsprogrammatis. Es sind möglichst holistische Interventionen zu gewährleisten, die die verschiedenen Interventionsansätze, z.B. Familienberatung, Schuldenberatung, gesundheitliche Aspekte mit Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung verbinden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Zielgruppen, insbesondere Roma-Vereine und Einrichtungen hier in die Entwicklung und Umsetzung eingebunden werden.

Um eine erfolgreiche Partizipation der Roma-Bevölkerung sicher zu stellen, wird die Vorschaltung eines einjährigen Curriculums für Schlüsselkräfte vorgeschlagen, die im Bereich Training, Beratung, und Empowerment von Roma/Romnien eingesetzt werden.

#### 2. Maßnahmen (Instrumente)

Entwicklung und modellhafte Umsetzung von Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen; Entwicklung und modellhafte Erprobung eines einjährigen Curriculums für Schlüsselkräfte im Bereich Empowerment von Roma/Romnien

#### 3. Zielsetzung

Zielgruppen:

Roma/Romnien

Schlüsselkräfte im Bereich Empowerment von Roma/Romnien

#### 4. Verantwortliche Stelle

BMASK VI/A/ST – Bilaterale Zusammenarbeit in der Arbeitsmarktpolitik: Fördergeber nationale Kofinanzierungsmittel

div. Projektträger: Fördernehmer, Projektumsetzung

Gesamtbudget: 3,5 Mio € (50:50, ESF:BMASK)

Dauer: 42 Monate



## THARA Amaro Than (THARA – Unser Ort)

### 1. Ausgangslage

In allen europäischen Ländern sind Romnja/Roma überproportional von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen (niedrige Bildungsabschlüsse, niedriges Einkommen, Arbeitslosigkeit, schlechter Gesundheitszustand, schlechte Wohnqualität). Roma und Romnja sind laut der von L&R Sozialforschung durchgeführten Studie "Beschäftigungssituation von Personen mit Migrationshintergrund in Wien" mit 13% weitaus häufiger von Erwerbsarbeitslosigkeit betroffen als die Gesamtbevölkerung mit rund 4%. Mit 18% war annähernd jeder fünfte befragte Rom als Leiharbeiter tätig. Roma und Romnja arbeiten überdurchschnittlich oft in niedrig qualifizierten Berufen und sind mit 41 % signifikant stärker auf Teilzeitbasis beschäftigt. In der österreichischen Roma-Strategie "Roma in Österreich" sind die politischen und rechtlichen Maßnahmen in Österreich zur Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Romnja und Roma bis zum Jahr 2020 beschrieben.

In Österreich wird bereits seit 2005 eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gesetzt: Unter der Ägide der Volkshilfe Österreich konnte die Initiative THARA ein Programm entwickeln (vgl. Endberichte 2005 bis 2013), mit dessen Hilfe eine nachhaltige Integration der ethnischen Minderheit in den Arbeitsmarkt erreicht werden soll.

### 2. Maßnahmen (Schwerpunkte)

Modul 1: Projektleitung/Projektkoordination/Teamleitung

Modul 2: Community Work

Modul 3: Einzelberatung

Modul 4: Veranstaltungen (Sensibilisierungsworkshops, Infotainment, Orientierungs- und Clearing-Workshops für Romnja, BIZNIS-Club)

Modul 5: Öffentlichkeitsarbeit (Bewerbung von THARA-Angeboten, 10 Jahre THARA: Publikationen und Festakt)

### 3. Zielsetzung

Beratungs- und Angebotsschwerpunkte für Zielgruppe Frauen und Zielgruppe GründerInnen; Weiterentwicklung der bisherigen Aktivitäten der THARA-Projekte seit 2005; Integration autochtoner und allochtoner Roma und Sinti in den österreichischen Arbeitsmarkt. Vorbereitung eines ESF-Projektes 2015-2018 (2019)

Laufzeit: 1. Februar 2015 – Ende Oktober 2015

Budget: 80.000,00 €

### 4. Verantwortliche Stelle

BMASK VI/A/ST – Bilaterale Zusammenarbeit in der Arbeitsmarktpolitik: Fördergeber Volkshilfe Österreich: Fördernehmer, setzt das Projekt um.

## **Art. 25 – Angemessener Lebensstandard, Nahrung, Wohnung, Gesundheit**

### **Schaffung einer Bestimmung über die ethische Grundhaltung im Rahmen der ärztlichen Ausbildung**

#### 1. Ausgangslage

In der ärztlichen Ausbildung ist bis dato die Vermittlung einer geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit nur implizit, allerdings nicht explizit gesetzlich verankert.

#### 2. Maßnahme

Im Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015), der am 23.03.2015 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden ist, ist nunmehr folgende Bestimmung explizit vorgesehen:

#### **Ethische Grundhaltung**

**§ 4.** Im Rahmen der ärztlichen Ausbildung soll eine geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit vermittelt werden. Insbesondere hat eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patientinnen/Patienten zu erfolgen, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung.

Diese Bestimmung wird für alle ärztlichen Ausbildungen, unabhängig vom Sonderfach oder der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gelten.

#### 3. Zielsetzung

- Explizite gesetzliche Verankerung in der Ärzteausbildung
- Sensibilisierung von Ärztinnen und Ärzten für diese Themen
- Aufzeigen und adäquate ärztliche Behandlung von Fällen, in denen Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung

#### 4. Verantwortliche Stelle

## Überarbeitung des Patientenverfügungsgesetzes (PatVG)

### 1. Ausgangslage

Die parlamentarische Enquete-Kommission "Würde am Ende des Lebens" hat einen Bericht mit 51 Empfehlungen präsentiert. Ein Herzstück der Empfehlungen bilden Verbesserungen im Zusammenhang mit Patientenverfügungen (und Vorsorgevollmachten).

### 2. Maßnahme

Forderungen aus dem Bericht der parlamentarischen Enquete-Kommission "Würde am Ende des Lebens":

Vereinfachungs- und Attraktivierungsmaßnahmen für Patientenverfügungen:

- Verlängerung bestehender Fristenregelungen bzw. Vereinfachungen bei Verlängerungen sollen geprüft und vorgenommen werden.
- Fragen zu Möglichkeiten einer generellen und spezialisierten Patientenverfügung
- Prüfung der Möglichkeiten einer Zusammenführung von beachtlicher und verbindlicher Patientenverfügung

Patienten/innen sollten bei der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung finanziell entlastet werden. Dies kann beispielsweise über die Patientenanwaltschaften geschehen, wie es heute schon in Wien, Niederösterreich und Salzburg der Fall ist. Hier wird die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung bereits kostenlos angeboten.

Es soll sichergestellt werden, dass in der elektronischen Gesundheitsakte ELGA bzw. auf der E-Card erkennbar ist, ob ein Patient eine Patientenverfügung errichtet hat, um z.B. in Spitälern eine routinemäßige Überprüfung rasch und einfach durchführen zu können.

### 3. Zielsetzung

- Leichter Zugang zu Selbstbestimmung am Lebensende
- Wahrung der Menschenwürde am Lebensende

### 4. Verantwortliche Stelle

## Palliative Care – Leitfaden für die Regelversorgung

### 1. Ausgangslage

Die Regelversorger (z.B. in Stationen und Ambulanzen im Krankenhaus, bei mobilen Diensten, in Pflegeheimen, die niedergelassene Ärzteschaft) sind mit PatientInnen, die Bedarf nach spezialisierter Palliative Care haben, häufig überfordert. Sie haben aber oft unzureichende Informationen darüber, welche PatientInnen einer spezialisierten Palliativ- und Hospizbetreuung bedürfen und wie bzw. wohin diese weitergeleitet werden können (zum jeweiligen „Best Point of Service“).

### 2. Maßnahme

Erstellung eines Leitfadens für GesundheitsdiensteanbieterInnen bzw. MitarbeiterInnen in der ambulanten und stationären Regelversorgung betreffend PatientInnen mit Bedarf an Palliative Care; Schwerpunkte: Zuweisung und Übernahme von PalliativpatientInnen, Identifikation von Schnittstellen, Qualifikationsanforderungen, Wissenstransfer.

Erarbeitung durch Projektteams (zu den Bereichen ambulant/mobil, stationäre Langzeitversorgung, Krankenhaus) aus VertreterInnen der Regelversorgung und der spezialisierten Palliativ- und Hospizversorgung

Kooperationen mit dem Dachverband Hospiz Österreich und der Österreichischen Palliativgesellschaft, geplante Fertigstellung: Ende 2016

### 3. Zielsetzung

Die zielgerichtete qualitätsvolle Versorgung von PalliativpatientInnen erfordert, dass die Regelversorgung (z.B. in Stationen und Ambulanzen im Krankenhaus, bei mobilen Diensten, in Pflegeheimen, die niedergelassene Ärzteschaft) und die Anbieter der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung Hand in Hand arbeiten. Dadurch sollen jene PatientInnen, die einer spezialisierten Palliativ- und Hospizbetreuung bedürfen, möglichst zielgerichtet und nahtlos in eine solche übergeleitet werden.

Der geplante Leitfaden soll zentrale Themen der Versorgung von PalliativpatientInnen in kompakter und prägnanter Form darstellen. Damit soll er auch einen Beitrag zur Umsetzung des Primärversorgungskonzeptes leisten, das einerseits eine palliative Basisversorgung im Rahmen der Primärversorgung und andererseits eine verstärkte Zusammenarbeit von Primärversorgung mit der spezialisierten Palliativ- und Hospizversorgung vorsieht.

### 4. Verantwortliche Stelle

Projekt der Bundesgesundheitsagentur (in welcher Bund/BMG, alle Länder und die Sozialversicherung gleichberechtigte Partner sind),  
BMG (Sektion I - Mag. Embacher, Dr. Schermann-Richter)

## Forschungsprojekt MigRad - Migrantinnen erobern das Rad

### 5. Ausgangslage

Menschen mit Migrationshintergrund umfassen 19% der österreichischen Bevölkerung, in Wien sind es sogar mehr als 40%. Bisher nehmen sie jedoch kaum am Radverkehr teil. Das betrifft Migrantinnen aus Drittstaaten wie der Türkei in besonderem Maße. In der wissenschaftlichen Literatur ist wiederholt darauf verwiesen worden, dass es kaum Untersuchungen zu diesem Thema gibt. Durch mangelnde Radmobilität werden jedoch Integrationschancen verschenkt.

Seit zwei Jahren gibt es kleinere Pilotprojekte zum Radfahren Lernen für Migrantinnen, ihre Nachhaltigkeit ist jedoch nicht gesichert. Wie solche Pilotprojekte nachhaltig gestaltet werden können, ist eine empirisch offene Frage.

### 6. Maßnahme

Im Rahmen des Programms Mobilität der Zukunft (MdZ) werden Forschungsprojekte zur Förderung von „Aktiver Mobilität“ und „Gleichberechtigter Mobilität“ gefördert. Das Projekt (und Nachfolgeprojekt) ist somit Teil der Förderpolitik des bmvit.

### 7. Zielsetzung

Das Forschungsprojekt sondiert unter Einbeziehung von ExpertInnen und Migrantinnen, welches Bedürfnispotenzial für alltägliches Radfahren sich bei Frauen aus Drittstaaten abschätzen lässt, welche Potenziale für eine finanzielle Eigenbeteiligung es in der Zielgruppe gibt, welche Rolle Gesundheit/Krankheit spielt, welche Barrieren für die Alltagsnutzung des Rades bestehen. Ziel ist es, Chancen für dauerhafte innovative Raddienstleistungen für Migrantinnen auszuloten und zielgruppenspezifische Ideen zu sammeln. Bei positiven Ergebnissen der Sondierung wird eine Projektentwicklung für dauerhafte innovative Rad-Dienste für diese Zielgruppe angestrebt.

Mehr dazu:

<https://www2.ffg.at/verkehr/projekte.php?id=1150&lang=de&browse=programm>

Auf Basis der Ergebnisse des Sondierungsprojekts wurde mittlerweile ein Folgeprojekt mit Umsetzungsschwerpunkten gestartet.

### 8. Verantwortliche Stelle

BMVIT

## **Studie COSTS - Leistbare Mobilität: Determinanten, Effekte, Entwicklungen – Erarbeitung und Bewertung innovativer Strategieoptionen**

### **1. Ausgangslage**

Die Leistbarkeit von Mobilität als gesellschaftliche Zielsetzung wird zwar vielfach angesprochen (siehe z.B. Gesamtverkehrsplan), allerdings existieren dazu keine allgemein akzeptierten Definitionen, konkrete Ziele und Messsystematiken.

### **2. Maßnahme**

Im Rahmen der Grundlagenorientierten Begleitforschung im Programm MdZ wurde eine Studie beauftragt und finanziert, welche die notwendigen Wissensgrundlagen für damit in Zusammenhang stehende Verkehrs- und FTI-politische Fragestellungen aufbereitet und einen Diskussionsprozess im Kreise von Experten anstößt. Das Projekt befindet sich derzeit in der Abschlussphase und es wird davon ausgegangen, dass diesbezüglich weiterführende Diskussionen entstehen und Maßnahmen gesetzt werden.

### **3. Zielsetzung**

Die Studie COSTS verfolgt drei übergeordnete Ziele

- die Erweiterung des Kenntnisstandes zur aktuellen sowie künftigen Leistbarkeit der Mobilität in Österreich
- die Entwicklung strategischer Leitlinien für Politik- und Angebotsmaßnahmen zur Sicherung leistbarer Mobilität und
- Vorschläge zu und die Bewertung von innovativen Lösungsansätzen, die zur Umsetzung der Leitlinien mit – wo möglich – kostengünstigen Maßnahmen beitragen.

Mehr dazu:

<https://www2.ffg.at/verkehr/projekte.php?id=1168&lang=de&browse=programm>

### **4. Verantwortliche Stelle**

BMVIT

**Art. 26 – Recht auf Bildung, Menschenrechtsbildung**

**KompetenztrainerInnen für die Polizeiliche Grundausbildung**

**1. Ausgangslage**

Derzeit werden im Rahmen der theoretischen Schulung die Lehr- und Lerninhalte in der polizeilichen Grundausbildung größtenteils fächerspezifisch aufgeteilt und vorgetragen. Menschenrechte werden sowohl in einem eigenen Lehrgegenstand vermittelt als auch bei den betreffenden übrigen Materien mitbehandelt.

**2. Maßnahme**

Im Sinne eines fächerübergreifenden ganzheitlichen Ansatzes erweist sich die Evaluierung und Weiterentwicklung der curricularen Schwerpunkte der Polizeigrundausbildung als erforderlich. Angelehnt an die aktuellen nationalen und europäischen Bildungsstandards (Nationaler- und Europäischer Qualifikationsrahmen – NQR bzw. EQR) soll künftig der kompetenzorientierte Unterricht forciert werden. Dazu ist ein TrainerInnenpool von ca. 50 Personen aufzubauen und auszubilden, um den Paradigmenwechsel von der Instruktion hin zum kompetenzorientierten Training im Sinne einer Didaktik aus konstruktivistischer Sicht zu erreichen. Es sind die Trainingselemente einschließlich der erforderlichen Reflexionseinheiten von im Exekutivdienst häufig vorkommenden Amtshandlungen zu intensivieren.

**3. Zielsetzung**

Im Training soll dabei eine noch deutlichere Verschränkung der Menschenrechte mit den Elementen des Einsatztrainings, der Rechtsmaterien, der Verschriftlichung von Amtshandlungen und der angewandten Kommunikation erfolgen.

**4. Verantwortliche Stelle**

BMI

**Errichtung eines Schulungsmoduls zu  
Menschenrechte, Kinderrechte, Rassismus, Gender - Zusammenhänge  
im Grundausbildungsprogramm für die Verwendungsgruppen v1 und v2 im  
BMEIA**

**1. Ausgangslage**

Die Förderung des Verständnisses für die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Menschenrechtsthematiken im Rahmen der Grundausbildung stellt für neu aufgenommene Mitarbeiter/innen im höheren und gehobenen auswärtigen Dienst einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung auf deren zukünftige Verwendungen im In- und Ausland dar.

Deshalb soll ein Schulungsmodul in das Programm für die Grundausbildung (Verwendungsgruppen v1 und v2) integriert werden.

**2. Maßnahme**

Im Rahmen des Schulungsmoduls sollen neu aufgenommenen Mitarbeiter/innen im höheren und gehobenen auswärtigen Dienst in die Menschenrechtsthematik eingeschult und für die Erkennung von MR-relevanten Zusammenhängen sensibilisiert werden.

**3. Zielsetzung**

- Erhöhung und Stärkung der Kompetenzen von Diplomaten/innen im MR-Bereich
- Beitrag zu den weltweiten Bemühungen um mehr Bewusstsein für die Menschenrechtsthematik im Rahmen des diplomatischen Dienstes

**4. Verantwortliche Stelle**

BMEIA



## Menschenrechtsspezifische Ausbildungsmaßnahmen im öst. Bundesheer/BMLVS

### 1. Ausgangslage

Die Einhaltung der anwendbaren Menschenrechte im Rahmen österreichischer Auslandseinsätze durch entsendetes Personal einerseits, sowie andererseits die Sensibilisierung und Ausbildung von Personal im betroffenen Aufnahmestaat stellen Grundpfeiler von friedenserhaltenden Missionen dar. Dabei ist der Schutz von Zivilisten in Konfliktsituation nicht nur Aufgabe des betroffenen Nationalstaats, sondern auch eine Verantwortung der internationalen Gemeinschaft im Allgemeinen. Dementsprechend ist – soweit ein entsprechendes Mandat erteilt wurde – bei Auftreten von schweren Menschenrechtsverletzungen vor allem in Konflikt- und Post-Konfliktsituationen das aktive Eingreifen zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich. Dafür ist zur Sicherstellung der Einhaltung der anwendbaren Menschenrechte eine umfassende und spezialisierte Ausbildung von Führungskräften und Personal in Spezialfunktionen, insbesondere von Rechtsberatern und Staboffizieren, notwendig.

### 2. Maßnahme

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) bietet folgende Ausbildungsmaßnahmen sowohl für nationale, als auch für internationale Teilnehmer an, welche auch spezifische menschenrechtliche Inhalte behandeln:

- Europaweiter Internationaler Rechtsberater-Lehrgang zur Vorbereitung von Rechtsberatern in internationalen Einsätzen (drei Wochen; angeboten im Rahmen des „*European Security and Defence College*“, kurz ESDC)
- Internationales interdisziplinäres Trainingsprogramm für Führungskräfte zum Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten (acht Tage; angeboten in Kooperation mit dem Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, kurz ÖSFK)

Darüber hinaus befindet sich im BMLVS im Rahmen der Afrika Policy derzeit ein Ausbildungsprogramm in Entwicklung, welches die „Cross-Cutting Tasks“ in friedenserhaltenden Missionen vermitteln soll und dabei auch einen starken Fokus auf menschenrechtliche Inhalte und menschliche Sicherheit im Allgemeinen legt. Dieses einwöchige Ausbildungsprogramm soll in den folgenden Jahren im ost- und westafrikanischen Raum angeboten werden.

Die gegenständlichen Maßnahmen verfolgen einerseits das Ziel der Menschenrechtsbildung von Personal des BMLVS und des Bundesheers und stellen außerdem einen auf Menschenrechten basierenden internationalen österreichischen Beitrag zur Friedens-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik dar.

### 3. Zielsetzung

- Verstärkte Menschenrechtsbildung im BMLVS und dem Bundesheer

- Stärkung des Bewusstseins für Menschenrechte von nationalem und internationalem Personal in zukünftigen Auslandseinsätzen
- Sensibilisierung für Menschenrechte von nationalen und internationalen Führungskräften für friedenserhaltende Missionen

#### 4. Verantwortliche Stelle

BMLVS

### **Ausweitung der Politischen Bildung in der Sekundarstufe I ( 6.und 7. Schulstufe )**

#### 1. Ausgangslage

Politische Bildung ist in den Lehrplänen der österreichischen Schulen auf verschiedene Weise vorgesehen: als Kombinationsfach, als selbstständiger Gegenstand oder als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip und soll Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen jene Kompetenzen zu erwerben, die es ihnen erlauben Autonomie in ihrem politischen Denken zu entwickeln und aufrecht zu erhalten, sowie an politischen Prozessen aktiv teilzunehmen.

#### 2. Maßnahme

Verankerung der Politischen Bildung als Pflichtmodul ab der 6. Schulstufe im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes Geschichte und Sozialkunde/politische Bildung im Lehrplan.

#### 3. Zielsetzung

- Definition eines zeitgemäßen und dem aktuellen wissenschaftlichen Diskurs entsprechenden Politikbegriffes
- Definition der zu vermittelnden politischen Kompetenzen
- Integration internationaler Referenzdokumente , insbesondere der Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung sowie der UN-Konvention über die Rechte des Kindes

#### 4. Verantwortliche Stelle

BMBF- Abteilung Politische Bildung

## **Aktionstage Politische Bildung 2017: Schwerpunktthema Menschenrechtsbildung**

### **1. Ausgangslage**

Die Aktionstage Politische Bildung sind eine jährliche, österreichweite Veranstaltungsreihe zur Politischen Bildung mit Workshops, Ausstellungen, Vorträgen, Filmen, Projekten, Radiosendungen, Online-Beiträgen u.v.m. zur Auseinandersetzung mit Themen der Politischen Bildung.

Information: [www.aktionstage.politische-bildung.at](http://www.aktionstage.politische-bildung.at)

### **2. Maßnahme**

Die Aktionstage Politische Bildung 2017 sind mit dem Schwerpunktthema Menschenrechtsbildung ein Beitrag zum Nationalen Aktionsplan Menschenrechte.

### **3. Zielsetzung**

Beitrag zur Verwirklichung und Weiterentwicklung von Demokratie und Menschenrechten durch spezifische Projekte zur Menschenrechtsbildung.

### **4. Verantwortliche Stelle**

BMBF – Abteilung Politische Bildung und Zentrum *polis* – Politik Lernen in der Schule

## **Bildung für De-Radikalisierung Workshops zur Präventionsarbeit in Schulen**

### **1. Ausgangslage**

Aktuelle Ereignisse, die Radikalisierungstendenzen bei Jugendlichen zeigen, unterstreichen den Bedarf an langfristiger pädagogischer Präventionsarbeit. Die Schule ist ein wichtiger Ankerpunkt für Präventionsarbeit, da sich über die Jahre eine Beziehungsqualität zwischen SchülerInnen, Lehrpersonen und auch den Eltern entwickelt.

### **2. Maßnahme**

Durchführung von Workshops an Schulen in ganz Österreich (VS, Sek I, Sek II)

Die Schwerpunkte der Workshops reichen von Demokratie, De-Radikalisierung, Antidiskriminierung, Rassismus, Gewaltprävention, Diversität, Inklusion und Interkulturalität bis hin zu Sozialem Lernen.

Konflikt-Prävention, Persönlichkeitsbildung, Soziales Lernen, Interkulturalität und Interreligiosität sind konstitutive Teile der langfristigen Präventionsarbeit durch die Workshops.

### **3. Zielsetzung**

Jugendliche/SchülerInnen in ihrer Identität stärken, um sie gegen destruktive Ideologien durch Information und Stärkung des Selbstbewusstseins zu immunisieren.

### **4. Verantwortliche Stelle**

BMBF- Abteilung Politische Bildung in Zusammenarbeit mit Zentrum *polis*-Politik lernen in der Schule

## **Erstellung deutschsprachiger Materialien zur No-Hate-Speech-Kampagne des Europarates**

### **1. Ausgangslage**

2013 hat der Europarat das „Movement against Hate Speech“ ins Leben gerufen dessen Hauptbestandteil eine Kampagne ist, die sich an junge Menschen als Akteure einer Menschenrechtskultur im Internet richtet. Weitreichendes Ziel ist es, im Internet Standards von respektvollem Umgang zu etablieren, wie sie auch in der „physischen“ Öffentlichkeit bestehen.

### **2. Maßnahme**

Die Kampagne wird in 40 der 47 Europarats-Mitgliedsstaaten von Bündnissen von NGOs und Unterstützung staatlicher Seite durchgeführt. Seit 2014 gibt es ein Handbuch für die Arbeit mit der Thematik in Schulen. Rückmeldungen und frühere Erfahrungen haben gezeigt dass das eine deutschsprachige Übersetzung der Publikation „Bookmark“ notwendig wäre.

### **3. Zielsetzung**

- Übersetzung des Manuels ( „Bookmark“) ins Deutsche.
- Vorhandensein einer geeigneten Hilfestellung für den schulischen und auch außerschulischen Bereich zum Thema Hate-Speech.
- Materialien für die menschenrechtliche Fragestellung an der Schnittstelle Gewaltprävention-digitale Kompetenz.

### **4. Verantwortliche Stelle**

BMBF- Abteilung Politische Bildung

## Einrichtung des „Forum Minderheitenschulwesen“

### 1. Ausgangslage

Die große Bedeutung der Mehrsprachigkeit und Heterogenität in Österreich die sich im Minderheitenschulwesen abbildet. Steigende Anmeldezahlen und SchülerInnenzahlen für das zweisprachige Schulwesen. Änderungen in der Zuständigkeit im BMBF Stabstelle Minderheitenschulwesen.

### 2. Maßnahme

Einrichtung einer neuen Struktur zur Zusammenarbeit und Kommunikation im Minderheitenschulwesen mit Fokus auf pädagogischen Themen und strukturellen Fragen zur Zusammenarbeit. Unterstreichung der umfassenden sprachlichen Bildung und der neuen Entwicklungen in der PädagogInnenbildung ( Süd-Ost-Cluster) als zentrales Anliegen des BMBF. Einrichtung von Großgruppentreffen und Treffen im Projektplenum zum Austausch und Diskussion von inhaltlichen Anliegen in Bezug auf organisatorische als auch legistische Rahmenbedingungen.

### 3. Zielsetzung

- Gewährleistung des kontinuierlichen Austauschs zwischen den Akteuren
- Abbildung bundesweiter bildungspolitischer Entwicklungen auf der Ebene des Minderheitenschulwesens
- Diskussion und Weiterentwicklung der in der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ erarbeiteten Ergebnisse

### 4. Verantwortliche Stelle

BMBF-Stabstelle Minderheitenschulwesen

## **Ständiger Dialogprozess zum Thema Inklusive Modellregionen**

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Entwicklung Inklusiver Modellregionen ist die Etablierung eines ständigen Bildungsdialoges zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, VertreterInnen der Eltern, des Schulsystems, der Zivilgesellschaft – NGO und der Wissenschaft ein wichtiger Teil des Entwicklungskonzeptes.

### **2. Maßnahme**

Regelmäßige Dialogrunden zur Weiterentwicklung der Konzeption von Modellregionen zur optimalen und bedarfsgerechten Förderung aller SchülerInnen mit wissenschaftlicher Begleitung. Thematisierung/Vertiefung/Konkretisierung der Zielsetzungen und der notwendigen Schritte zur Weiterentwicklung.

### **3. Zielsetzung**

Gemeinsame Erarbeitung von Beiträgen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu den Themen

- Erfolgreiche Steuerung des Systemwandels
- Qualitätsentwicklung-/Sicherung der Unterrichtsangebote in inklusiven Settings
- Ausbau sonderpädagogischer Kompetenz und Qualitätssicherung sonderpädagogischer Förderung
- Nichtstigmatisierende bedarfsorientierte Ressourcenverteilung

### **4. Verantwortliche Stelle**

BMBF / Abteilung I/5 und Bundeszentrum für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik / PH OÖ

## Ausweitung der Roma-Schulmediation

### 1. Ausgangslage

Die erfolgreiche Inklusion der in Österreich lebenden Roma setzt, neben der Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die vielfältigen Lebenssituationen dieser Volksgruppe, auch konkrete Unterstützung für die Roma Angehörigen voraus. Das formale Bildungsniveau ist signifikant niedriger als das anderer MigrantInnen und die Bildungserwartungen der Eltern sind vielfach niedriger. Der Anteil von frühen SchulabgängerInnen ist höher als bei anderen Gruppen, einschließlich Migrantengruppen.

Die Benachteiligung aufgrund ethnischer/nationaler Herkunft hat hemmende Auswirkungen in vielen Lernsituationen.

### 2. Maßnahme

Roma-SchulmediatorInnen vermitteln zwischen LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern. Sie motivieren und begleiten die Kinder im Unterricht, helfen den LehrerInnen bei Verständnisschwierigkeiten und bemühen sich, den Eltern den Zugang zur Schule zu erleichtern. Auf Grund ihrer muttersprachlichen Kenntnisse haben die Roma-SchulmediatorInnen für die Kinder eine identifikationsstiftende Funktion und stehen den Eltern als Vertrauenspersonen - mit Verständnis für den kulturellen und traditionellen Background - zur Verfügung.

### 3. Zielsetzung

- Verbesserung der Kommunikation zwischen Eltern und Schule
- Besseres Verhältnis zur Schule betreffend Anwesenheit, Hausübungen
- Leistungssteigerung der SchülerInnen
- Stärkung des Selbstbewusstseins von Eltern und SchülerInnen
- Abbau von Vorurteilen



#### 4. Verantwortliche Stelle

BMBF, Abt. IA/2 und IA-Stabstelle Regionale Bildungszusammenarbeit mit Romano Centro für die Projektdurchführung

### **Bildung gegen Anti-Ziganismus - ein Schwerpunkt von erinnern.at**

#### 1. Ausgangslage

erinnern.at hat im Auftrag des BMBF den Schwerpunkt in den Themenbereichen Nationalsozialismus und Holocaust, damit verbunden auch Bildung gegen Antisemitismus und Rassismus sowie gegen Anti-Ziganismus und ähnliche Problemfelder. Dazu entwickelt erinnern.at in internationalen Kooperationen Unterrichtsmaterialien und bietet in ganz Österreich Fortbildung für Lehrpersonen.  
[www.erinnern.at](http://www.erinnern.at)

#### 2. Maßnahme

In einer internationalen Kooperation im Rahmen der International Holocaust Remembrance Alliance wurde Unterrichtsmaterial zum Völkermord an den Roma und Sinti während des Nationalsozialismus sowie historischer und aktueller Formen des Anti-Ziganismus entwickelt. Dieses Unterrichtsmaterial enthält auch länderspezifische Informationen und wird derzeit in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch angeboten. Schwedisch und Kalderash soll demnächst ins Netz gehen.

Im Laufe der nächsten Jahre werden weitere Sprachenfassungen entwickelt, u.a. Slowenisch, Slowakisch, Tschechisch, Kroatisch, Rumänisch, Polnisch sowie eine weitere Roma-Sprache.

Dazu werden jeweils entsprechende länderspezifische Seiten erarbeitet und auch LehrerInnenbildung durch die nationalen Kooperationspartner angeboten.

Auch in Österreich sind zu diesem Lernmaterial weiterer Seminare für LehrerInnen geplant.

[www.romasintigenocide.eu](http://www.romasintigenocide.eu)

Die Website wird von erinnern.at verantwortet und betreut.

### 3. Zielsetzung

Beitrag zur Aufklärung über die historische Ausgrenzung und Verfolgung von Roma und Sinti in Europa und die daraus bis in die Gegenwart reichenden Folgen. Durch wachsendes Verständnis für die historische Bedingtheit der gegenwärtigen Lage v.a. der Roma-Bevölkerung wird eine Sensibilisierung der Mehrheit angestrebt.

### 4. Verantwortliche Stelle

\_erinnern.at\_ (Nationalsozialismus und Gegenwart: Gedächtnis und Gegenwart)  
BMBF (Abteilung für internationale bilaterale Angelegenheiten und Abteilung für politische Bildung)

**„Ein Mensch ist ein Mensch“**  
Rassismus, Antisemitismus und sonst noch was...  
Seminare für Lehrerinnen und Lehrer

### 1. Ausgangslage

In 14 europäischen Staaten wurden in einem Projekt des Office for Democratic Institutions and Human Rights der OSZE unter Federführung des Anne-Frank-Hauses Lernhefte gegen Antisemitismus entwickelt. \_erinnern.at\_ erarbeitete für das österreichische Heft ein neues Konzept. Das österreichische Heft wurde von ODIHR in weiterer Folge als Beispiel für good practice ins Englische übersetzt und europaweit disseminiert. (Siehe <http://www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich/lernmaterial-unterricht/antisemitismus>)

### 2. Maßnahme

Seminare für Schulen (schulinterne Lehrerfortbildung) oder für Lehrpersonen im Rahmen der Fortbildungsangebote der Pädagogischen Hochschulen, welche von \_erinnern.at\_ entwickelt wurden und angeboten werden, unterstützen Lehrerinnen und Lehrer in ihrer Beschäftigung mit jenen Jugendlichen, die – oftmals aus den neuen Medien und im Zusammenhang mit den Konflikten im Nahen Osten – Formen des Antisemitismus oder auch Rassismus und andere Formen der Diskriminierung in den Unterricht herein bringen.

### 3. Zielsetzung

Aufklärung über Antisemitismus, Rassismus und andere Formen der Diskriminierung sowie Ermächtigung von AkteurInnen, Jugendlichen wie Lehrpersonen, dagegen zu handeln.

### 4. Verantwortliche Stelle

\_erinnern.at\_ (Nationalsozialismus und Gegenwart: Gedächtnis und Gegenwart)  
BMBF (Abteilung für internationale bilaterale Angelegenheiten und Abteilung für politische Bildung)

## Online-Plattform gegen Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung

### 1. Ausgangslage

\_erinnern.at\_ entwickelt in einem vom Anne-Frank-Haus Amsterdam geleiteten internationalen Projekt gemeinsam mit Partner-Organisationen aus sechs Ländern eine Online-Lernplattform gegen Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung. Lehrpersonen und Jugendliche sollen verstehen, dass es sich bei gegen Juden und Jüdinnen gerichtetem Antisemitismus und der Diskriminierung anderer Bevölkerungsgruppen um relevante soziale Probleme handelt, und die Lernplattform will Möglichkeiten der Aufklärung, der Dekonstruktion dieser gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeiten sowie insbesondere des Umgangs damit in den Schulen anbieten. Besonderer Wert wird darauf gelegt, Jugendliche als Akteure gegen Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung zu stärken.

Ausgangspunkt sind die Erfahrungen, welche in 14 europäischen Staaten mit Lernheften gegen Antisemitismus gesammelt wurden. \_erinnern.at\_ entwickelte damals in diesem Rahmen ein eigenes Heft (siehe <http://www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich/lernmaterial-unterricht/antisemitismus>)

Das Projekt erhielt 2015 eine Förderung des europäischen Erasmus+-Programms zuerkannt.

Zum Vorprojekt: [www.storiesthatmove.org](http://www.storiesthatmove.org)

### 2. Maßnahme

Die kooperierenden sechs Organisationen entwickeln gemeinsam 2016-2018 unter Einbeziehung nicht nur von akademischer und pädagogische Expertise, sondern darüber hinaus insbesondere der Expertise von Jugendlichen und Schulen aus vielen europäischen Ländern die Lern-Website. Im Anschluss folgt eine Implementierungsphase mit Seminaren und unter Einbeziehung von Schulen.

### 3. Zielsetzung

Aufklärung über Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung sowie Ermächtigung von AkteurlInnen, Jugendliche wie Lehrpersonen, dagegen zu handeln.

### 4. Verantwortliche Stelle

\_erinnern.at\_ (Nationalsozialismus und Gegenwart: Gedächtnis und Gegenwart)  
BMBF (Abteilung für internationale bilaterale Angelegenheiten und Abteilung für politische Bildung)

## **Art. 28 – Angemessene soziale und internationale Ordnung**

### **Ausbau und Stärkung des österreichischen Nationalen Kontaktpunkts für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als Anlauf- und Schlichtungsstelle für Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit unternehmerischem Handeln**

#### 1. Ausgangslage

Multinationale Unternehmen sind durch den zunehmend starken Wettbewerb im globalen Umfeld einer Vielzahl an rechtlichen und sozialen Herausforderungen ausgesetzt. Die Einhaltung angemessener Verhaltensgrundsätze und Standards, insbesondere entlang der wirtschaftlichen Wertschöpfungskette ist essentiell, um positive Auswirkungen zu fördern und negative ökonomische, ökologische, soziale und menschenrechtliche Effekte zu minimieren bzw. zu vermeiden. Daher bedarf es Institutionen und Strukturen, die sich im Dialog zwischen betroffenen Parteien bemühen, um verantwortungsvolles und menschenrechtskonformes Unternehmertum zu fördern.

Die Nationalen Kontaktpunkte der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind hier als *best practice*-Beispiel und als Anlaufstelle und Schlichtungsplattform bei Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der OECD-Leitsätze, insbesondere auch bei konkreten Streitfällen zwischen Unternehmen und Betroffenen/der Zivilgesellschaft zu nennen:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind der umfassendste multilaterale Verhaltenskodex für Unternehmen im Bereich unternehmerische Verantwortung. Sie wurden 2011 zuletzt überarbeitet und beinhalten seither weitreichende und voll den Inhalten der *UN-Guiding Principles on Business and Human Rights* entsprechende Bestimmungen zum Thema Menschenrechte und *human rights due diligence*.<sup>4</sup> Prof. John Ruggie war in die Überarbeitung der OECD-Leitsätze maßgeblich eingebunden und begrüßte das Ergebnis.

<sup>4</sup> Vgl. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Edition 2011, S. 36 ff.  
<http://www.oecd.org/corporate/mne/48808708.pdf>

Wesentliche Säule der OECD-Leitsätze ist die Verpflichtung der teilnehmenden Staaten zur Einrichtung von so genannten Nationalen Kontakt-punkten (NKP) als *non-judicial grievance mechanism*. NKP haben nicht nur die Aufgabe, die OECD-Leitsätze aktiv bekannt zu machen, sondern auch bei Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen die OECD-Leitsätze als Dialog- und Schlichtungsplattform zu fungieren.

Die institutionellen Voraussetzungen, inhaltlichen Ausrichtungen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der OECD-Leitsätze sowie der NKP entsprechen den in den *UN-Guiding Principles* manifestierten Erfordernissen für einen funktionierenden *non-judicial grievance mechanism*.<sup>5</sup>

## 2. Maßnahme

Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Wirtschaft und Menschenrechte", die:

- eine Bestandsaufnahme (Status quo-Analyse) der Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten bei grenzüberschreitenden Aktivitäten österreichischer Unternehmen vornimmt,
- Möglichkeiten für die diesbezügliche Nutzung des Potenzials der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen prüft, sowie
- Möglichkeiten für die Stärkung der Rolle und Kapazität des österreichischen Nationalen Kontaktpunktes als Anlauf- und Schlichtungsstelle für Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem unternehmerischem Handeln untersucht.

## 3. Zielsetzung

Erklärtes Ziel ist es, das Potenzial der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und insbesondere des existierenden Netzwerks der NKPs, das bereits jetzt den bewährtesten globalen Umsetzungsmechanismus im Zusammenhang mit Menschenrechte und Privatwirtschaft darstellt, auch für die Umsetzung von Menschenrechtsfragen im wirtschaftlichen und unternehmerischen Kontext zu nutzen:

- Bewährtes nutzen: Die Umsetzung von unternehmerischer Verantwortung und Menschenrechtsverpflichtungen sollte, abgesehen von strafrechtlich relevanten Tatbeständen durch eine zuständige staatliche Stelle erfolgen. Daher sollte hier auf den etablierten und funktionierenden Umsetzungsmechanismus zurückgegriffen werden: auf die bestehenden Nationalen Kontaktpunkte.
- Parallelstrukturen vermeiden: Die Neuschaffung einer "Ombuds- oder Kontaktstelle" zur Umsetzung der UN-Guiding Principles parallel zu den Nationalen Kontaktpunkten würde die Gefahr von Zuständigkeitskonflikten und Präjudizierungen mit sich bringen, was u.a. eine institutionelle Schwächung beider Formationen zur Konsequenz hätte.
- Effiziente Verwaltung: Durch die Nutzung des bereits vorhandenen und bewährten Systems der Nationalen Kontaktpunkte und durch die Vermeidung von Parallelstrukturen wird auch dem Gebot einer effizienten und effektiven Verwaltung entsprochen.

<sup>5</sup> Vgl. UN-Guiding Principles on Business and Human Rights, HR/PUB/11/04, S. 33 ff. [http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR\\_EN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf)

#### 4. Verantwortliche Stelle

BMWWF, Abteilung C2/5 Export und Investitionspolitik.

### **Umsetzung der CSR-Empfehlungen der Europäischen Kommission (Implementierung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im Rahmen der UN-Guiding Principles on Business and Human Rights – Empfehlungen für regulative und CSR-Maßnahmen)**

#### 1. Ausgangslage

Die Europäische Kommission empfiehlt in ihrer Mitteilung KOM(2011) 681 zu CSR die Implementierung der UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs) in den EU-Mitgliedstaaten, um den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere entlang internationaler Wertschöpfungsketten, zu gewährleisten. Um Graubereiche aufzuzeigen und mögliche Regulierungslücken zu schließen, wird vom Sozialministerium eine umfassende Analyse und Evaluierung der Implementierung der UN Guiding Principles on Business and Human Rights im Sinne der drei Eckpunkte „protect, respect, and remedy“ unterstützt und initiiert.

#### 2. Maßnahme

Geplante Aktivitäten:

- Zusammenfassende Bewertung der UNGPs und Bestandsaufnahme
- Evaluation menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht im regulativen Bereich in Ö
- Empfehlungen an die österr. Bundesregierung hinsichtl. regulativer Maßnahmen
- Empfehlungen an die österr. Bundesregierung hinsichtlich freiwilliger CSR-Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte
- Erstellung der Schlussfolgerungen, Publikation der Studie

#### 3. Zielsetzung

Mit der Durchführung des Projektes wird das Ziel verfolgt, sinnvolle wie praktikable Vorschläge für Maßnahmen zu erarbeiten, wie menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im

regulativen wie freiwilligen Bereich in Österreich umgesetzt werden können. Damit wird unmittelbar Bezug auf die Kommunikation zu CSR der EK (COM(2011) 681 final) und die Empfehlung zur Implementierung der UNGPs in allen Mitgliedstaaten der EU genommen.

#### 4. Verantwortliche Stelle

BMASK (V/B/3), NeSoVe – Netzwerk Soziale Verantwortung

### **Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte in Bezug auf staatenübergreifende Gerichtsverfahren in der Europäischen Union**

#### 1. Ausgangslage

Unter dem Stichwort „remedy“ fordern die „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ effektive Beschwerde- und Entschädigungsmechanismen für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen. Dahingehend wird eine umfassende Analyse und Evaluierung der Zugangsmöglichkeiten von Geschädigten oder ihren VertreterInnen zur Gerichtsbarkeit angeregt. Bei durch Multinationale Unternehmen (MNU) verursachten MR-Verletzungen ergeben sich zahlreiche Fragen bezüglich Gerichtszuständigkeiten und das anzuwendende Recht.

#### 2. Maßnahme

Geplante Aktivitäten:

- Kick-off Meeting, 4 Workshops, Website, Evaluierung
- Forschungsbericht zu Gerichtsbarkeit, anwendbarem Recht, außergerichtlichen Beschwerde- und Entschädigungsmöglichkeiten und Unternehmensverpflichtungen
- Präsentation vor Beamten der EU-Kommission
- 4 Schulungen und deren Evaluierung
- Podcasts, Website, Präsentation eines Handbuchs zu gerichtl. und außergerichtlichen Rechtsbehelfen
- Erarbeitung von Inhalten für die Umsetzung des NAP MR durch das BMASK

#### 3. Zielsetzung

- Analyse der Hindernisse im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit, die faire und wirksame Rechtsmittel für Opfer von MR-Verletzungen verhindert

- notwendige gesetzl. Änderungen auf EU-Ebene
- Analyse der internat. und nat. Verpflichtungen für Unternehmen
- Erstellung eines Handbuchs
- Schulungen für AkteurInnen im Bereich Wirtschaft und MR
- Internet-Informationskampagne über menschenrechtl. Verpflichtungen von Unternehmen und mögl. Rechtsbehelfe

#### 4. Verantwortliche Stelle

BMASK (V/B/3) in Kooperation mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (Teil eines europäischen Forschungskonsortiums), Europäische Kommission (das Projekt wurde von der EK bereits genehmigt)

### **Systematische Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der EZA auf allen Ebenen**

#### 1. Ausgangslage

Der Schutz und die Förderung von Menschenrechten, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, ethnischen oder religiösen Minderheiten sind wesentliche Voraussetzungen für Armutsminderung und nachhaltige menschliche Entwicklung. Die systematische Berücksichtigung menschenrechtlicher Prinzipien und Standards in Programmen und Projekten der OEZA sowie im politischen Dialog, erhöht die Qualität von OEZA Interventionen und vermeidet mögliche negativen Auswirkungen („do no harm“).

Um die Umsetzung der Menschenrechte zu fördern verfolgt die OEZA bereits einen menschenrechtsbasierten Ansatz. Auf EU Ebene schreibt der EU Strategic Framework and Action Plan on Human Rights and Democracy<sup>6</sup> vor, einen *“rights based approach encompassing all human rights”* in der EZA anzuwenden. Der Stand des derzeit laufenden Vorbereitungsprozesses zur Erstellung der post-2015 Entwicklungsziele auf VN-Ebene lässt ein rechtsbasiertes Regelwerk mit konkreten menschenrechtlichen Zielsetzungen erwarten.

Um die systematische Anwendung und praktische Umsetzung des menschenrechtsbasierten Ansatzes sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen geplant:

#### 2. Maßnahme

---

<sup>6</sup> Dieser Strategische Rahmenumschreibt konkrete Maßnahmen für die EU Außenpolitik im Bereich Menschenrechte/Demokratie, die von EU Akteuren und EU Mitgliedsstaaten umgesetzt werden sollen. Der Rahmen gilt für 10 Jahre. Ein Aktionsplan 2015-2019 mit konkreten Maßnahmen befindet sich derzeit in Ausarbeitung.



- Strategische Dokumente der OEZA legen die Anwendung des MR Ansatzes fest (Dreijahresprogramm, Länderstrategien und Thematische Leitlinien).
- MitarbeiterInnen der Sek.VII des BMEIA und der ADA absolvieren Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung des MR-Ansatzes.
- Die systematische Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Programmen und Projekten der OEZA ist durch die Anwendung des Menschenrechtsansatzes sichergestellt.
- Die systematische Umsetzung des twin-track Ansatzes mit besonderer Berücksichtigung von disability mainstreaming im Bereich der humanitären Hilfe ist sichergestellt.
- Engagement der OEZA im politischen und policy Dialog mit Partnerregierungen vor Ort (allein oder mit anderen Geberorganisationen) für menschenrechtlich relevante Themen ist erfolgt.
- Die schrittweise Berücksichtigung menschenrechtlicher Prinzipien und Standards im Bereich Wirtschaft und Entwicklung ist sichergestellt.

### 3. Zielsetzung

- Alle MitarbeiterInnen der Sek.VII des BMEIA sowie der ADA haben bis 2018 mindestens eine Weiterbildungsmaßnahme zum Thema Menschenrechtsansatz absolviert.
- Neu erstellte/überarbeitete Dreijahresprogramme legen den menschenrechtsbasierten Ansatz als umfassenden Grundansatz fest.
- Neuer Leitfaden für die Erarbeitung von Kooperationsstrategien mit einem gesamtstaatlichen Ansatz sowie Entwicklung eines Konzepts für ein standardisiertes Monitoring von Kooperationsstrategien, welche den menschenrechtsbasierten Ansatz in der OEZA umsetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Generierung von sowohl quantitativen wie auch qualitativen Referenzindikatoren im Hinblick auf besonders schutzbedürftige und armutsgefährdete Gruppen wie Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, des Monitorings sowie der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht, erstellt.
- Der Prozentsatz der geförderten Maßnahmen die Kinder und Jugendliche als Komponente oder Teilkomponente berücksichtigt, steigt von 8,4% (2013) auf 15% im Jahr 2018 (ADA Statistik Auswertung, Nettoauszahlungen ODA relevant).
- Der Prozentsatz der geförderten Maßnahmen die Menschen mit Behinderungen als Komponente oder Teilkomponente berücksichtigt, steigt von 1,03% (2013) auf 15% im Jahr 2018 (ADA Statistik Auswertung, Nettoauszahlungen ODA relevant).
- Calls im Bereich Humanitäre Hilfe fordern einen inklusiven Ansatz/disability mainstreaming ein.
- Die Berichterstattung von Kooperationsbüros und Botschaften beinhaltet regelmäßig Informationen wie menschenrechtlich relevante Themen im politischen und policy Dialog aufgegriffen werden.
- Bei der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor werden konkrete Schritte zur Anwendung/Umsetzung der OECD Guidelines für Multinationale Unternehmen, der ILO Kernarbeitsnormen sowie der Ruggie Leitprinzipien gesetzt und im Monitoring berücksichtigt.

#### 4. Verantwortliche Stelle

BMEIA, ADA

### PROJEKTE BUNDESLÄNDER

Vorarlberg

#### Vorarlberger Kinderrechtepreis

##### 1. Ausgangslage

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen wurden in der „Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“ festgeschrieben. Diese ist in der Vorarlberger Landesverfassung und seit Jänner 2011 auch in der Bundesverfassung verankert. Österreich verpflichtet sich, diese Rechte umzusetzen und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden.

##### 2. Maßnahme

Die Einhaltung der Kinderrechte erfordert die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit. Die Initiative „Kinder in die Mitte“ und die Kinder- und Jugendanwaltschaft schreiben daher den Vorarlberger Kinderrechtepreis aus. In Folge des Wettbewerbs und der Verleihung des Kinderrechtepreises werden erfolgreiche Projekte in Vorarlberg identifiziert, kategorisiert und für eine Jury aufbereitet, welche aus Kindern und Jugendlichen zusammengesetzt ist. Erfolgreiche Projekte werden durch diese Jury in vier Kategorien (Kinderbetreuungseinrichtungen/Kindergärten und Schulen; Gemeinde und Städte; Private Initiativen/Ehrenamtliche; Vereine und Institutionen) ausgezeichnet und im Rahmen einer Preisverleihung für die breite Öffentlichkeit sichtbar gemacht. Der Wettbewerb findet seit 2006 alle zwei Jahre statt.

##### 3. Zielsetzung

- Bewusstseinsbildung über Grundrechte von Kindern und Jugendlichen
- Bekanntmachung und Auszeichnung von Projekten:

- welche die Rechte von Kindern bekannt machen
- welche den Rechten und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen
- an deren Durchführung Kinder und Jugendliche beteiligt sind
- die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben
- die Nachahmungswert haben

#### 4. Verantwortliche Stelle

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration  
Fachbereich Jugend und Familie, Initiative Kinder in die Mitte  
Landhaus Bregenz, T: 05574/511-24144; [www.vorarlberg.at/kinderindiemitte](http://www.vorarlberg.at/kinderindiemitte)

Kinder- und Jugendanwaltschaft  
Schießstätte 12, 6800 Feldkirch, T: 05522 / 84900-13; [www.vorarlberg.at/kija](http://www.vorarlberg.at/kija)

### Steiermark

## Konzept Menschenrechtsregion Steiermark

### 1. Ausgangslage

Die „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“ wurde im Jahr 2011 von der Steiermärkischen Landesregierung und vom Landtag Steiermark beschlossen. Die Charta enthält den Handlungsrahmen für die Integrationsarbeit des Landes Steiermark mit dem Ziel eines professionellen Umgangs mit Vielfalt orientiert an den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Partizipation. Entlang der Charta soll sich das Land zur Menschenrechtsregion Steiermark entwickeln, in der mit dem Thema Menschenrechte bewusst umgegangen wird und im Rahmen der Zuständigkeiten sukzessive und konsequent an der Verbesserung der Menschenrechtssituation gearbeitet wird. Die Landesregierung wurde 2013 vom Landtag aufgefordert, die notwendigen Grundlagen, Hintergründe und Analysen für eine Selbstverpflichtung des Landes als „Menschenrechtsregion Steiermark“ auszuarbeiten.

### 2. Maßnahme

Eine Stärkung der Menschenrechtspolitik setzt das Wissen über menschenrechtsrelevantes Handeln, menschenrechtsrelevante Projekte und den Kenntnisstand der breiten Bevölkerung über Grund- und Menschenrechte voraus: Die Erhebung der Menschenrechtswirklichkeit im Sinne einer Bestandsaufnahme der Menschenrechtssituation in der Steiermark erfolgt im Auftrag des Integrationsressorts durch das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC). Dabei werden die Lebenswelten Arbeit, Bildung und Erziehung, Gesundheit, Pflege und Soziales sowie Wohnen strukturell (rechtlicher Rahmen, Zuständigkeiten) und prozessual (Anwendung menschenrechtsrelevanter Normen, Umsetzung menschenrechtsrelevanter Strategien und Pläne) im Detail bezogen auf die Zuständigkeiten auf Landesebene untersucht. Unter Einem erfolgt im Hinblick auf den

Aspekt Partizipation die Einbeziehung der Handlungsfelder politische Teilhabe, Wissens-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

Das Menschenrechtsbewusstsein der Bevölkerung wird in den genannten Themenbereichen durch eine repräsentative Befragung der Bevölkerung und durch Sekundärdatenrecherchen erhoben.

Neben einen umfassenden Berichtsteil über die Menschenrechtswirklichkeit in der Steiermark treten Empfehlungen für die organisatorische Verankerung der Menschenrechtsregion Steiermark.

### 3. Zielsetzung

- ressortübergreifende Erhebung menschenrechtsrelevanter Normen/Pläne/Strategien
- Erhebung des Menschenrechtsbewusstseins der Bevölkerung
- Empfehlungen für die organisatorische Verankerung der Menschenrechtsregion Steiermark

### 4. Verantwortliche Stelle

Integrationsressort Land Steiermark

**Antidiskriminierungsstelle Steiermark**

### 1. Ausgangslage

Ausgehend von der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“ und in Kooperation mit der Menschenrechtsstadt Graz erfolgte im Jahr 2012 die Einrichtung der [Antidiskriminierungsstelle Steiermark](#) als Erstanlauf-, Clearing-, Monitoring- und Beratungsstelle. Ziel ist es, Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, nationaler und sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung etc. entgegen zu treten und Lücken im bestehenden Schutz vor Diskriminierung zu schließen. Nach wie vor herrscht in vielen Bereichen Schweigen bezüglich Rassismus und Diskriminierung und insbesondere der Alltagsrassismus im öffentlichen Raum ist im Steigen begriffen.

### 2. Maßnahme

Weiterführung der Tätigkeit der Antidiskriminierungsstelle. Jeder von Diskriminierung betroffenen Person wird unabhängig vom Diskriminierungsgrund und unabhängig von der gesetzlichen Grundlage die Möglichkeit gegeben, sich mündlich, telefonisch, schriftlich/elektronisch an die Stelle zu wenden. Diese informiert über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, vermittelt Beratung durch zuständige Stellen und bietet – in Ermangelung einer zuständigen Stelle – Unterstützung in der Sache selbst an. Darüber hinaus sensibilisiert die systematische Dokumentation von Diskriminierungsfällen die breite Öffentlichkeit im Umgang mit Rassismus und Diskriminierung, ermöglicht Ursachenforschung und schafft für Politik und Verwaltung Grundlagen für präventive Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Diskriminierungen.

### 3. Zielsetzungen

- Erstanlauf-, Clearing- und Beratungsstelle für alle von Diskriminierung betroffenen Personen
- Monitoring und wissenschaftliche Bearbeitung von Diskriminierungsfällen
- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit
- Netzwerkinitiator und -motor

### 4. Verantwortliche Stellen

Integrationsressort Land Steiermark und Stadt Graz

Wien

#### **Einrichtung Wiener Menschenrechtsbüro**

#### 1. Ausgangslage

Mit der Erklärung Wiens zur Menschenrechtsstadt im Dezember 2014, erreichte der seit 2013 laufende Prozess einen vorläufigen Höhepunkt: Damit tut der Gemeinderat die Absicht kund, sich der weltweiten Bewegung der Menschenrechtsstädte anzuschließen und die menschenrechtlichen Initiativen und Maßnahmen, die es in Wien bereits gibt, zu verstärken und zu vernetzen sowie dort, wo es Schwachpunkte gibt, tätig zu werden. Mit der Absichtserklärung wird nun der Umsetzungsprozess in der gesamten Stadt gestartet.

#### 2. Maßnahme

Wien schließt sich mit seiner klaren Deklaration dem Kreis der internationalen Menschenrechtsstädte an, deren Fundament im Rahmen der ersten Weltmensenrechtskonferenz der UNO im Jahre 1993 in Wien gelegt worden ist.

Der Deklarationstext beinhaltet die Festlegung von Zielen und Maßnahmen ebenso wie die institutionelle Verankerung des Themas Menschenrechte als Querschnittsmaterie als wesentliches Kennzeichen einer Menschenrechtsstadt.

Einrichtung eines Menschenrechtsbüros ist der wichtigste Schritt der Umsetzung.

### 3. Zielsetzung

Die Einrichtung eines Menschenrechtsbüros ist eine sichtbare Verankerung der Menschenrechte in den Strukturen der Stadt, die für die Wahrung und Stärkung der gleichermaßen geltenden Rechte für alle in Wien lebenden Menschen Verantwortung trägt.

Das Menschenrechtsbüro sollte sowohl Funktionen nach innen (Stadtverwaltung) als auch nach außen in sich vereinen und eine Kontakt- und Clearingstelle für menschenrechtliche Belange in Wien werden.

Erarbeitung eines Maßnahmenplans sowie Entwicklung und Koordination von Monitoringmechanismen sowohl für internen als auch als Anlauf- und Geschäftsstelle für zu etablierendes unabhängiges ExpertInnenngremium für externes Monitoring werden ebenso vom Menschenrechtsbüro wahrgenommen.

### 4. Verantwortliche Stelle

Stadt Wien